

**3728/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 17.06.2002**

**BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Helmut Dietachmayr und Genossinnen haben am 17. April 2002 unter der Nummer 3751/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "notwendige Verbesserungen für Zivildienstler" gerichtet.

Die vorliegende Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

Zunächst ist ausdrücklich zu betonen, dass in den Anlassfällen kein Geld vorenthalten worden ist. Der Gesetzgeber hatte vor dem In-Kraft-Treten der ZDG-Novelle 2000 den Anspruch des Zivildienstleistenden auf Verpflegung als Naturalleistung festgelegt, die nicht durch das Bundesministerium für Inneres sondern durch den Rechtsträger der Zivildienstleistung zu besorgen war. Geldleistungen von Rechtsträgern an den Zivildienstleistenden waren abgesehen vom Krankheitsfall nur insoweit zulässig, als es sich um den nachträglichen Ersatz nachweislich aufgewendeter Kosten gehandelt hat.

In den 163 Anlassfällen wird eine Vergleichslösung angestrebt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Eine solche Vorgangsweise ist rechtlich ausgeschlossen. Für den betroffenen Personenkreis gelten weiterhin die bezughabenden Bestimmungen der ZDG-Novelle 2000.

Zur Frage 4:

Der Umfang der Mindestverpflegung variiert naturgemäß, da sie auch der jeweiligen Inanspruchnahme des Zivildienstleistenden vor Ort zu entsprechen hat. Die den als Einrichtungen anerkannten Organisationseinrichtungen des Bundesministeriums für Inneres zugewiesenen Zivildienstleistenden haben im abgelaufenen Jahr eine "tägliche Verpflegentschädigung" von 80 S erhalten.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die bestehenden Rahmenbedingungen sind dem Zivildienst als Wehrersatzdienst adäquat. Sie gewährleisten in ihrer Gesamtheit die Ausübung des durch Art. 9a B-VG iVm § 2 Abs. 1 ZDG verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf Ausnahme von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung.

Zur Frage 7:

Laut § 1 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Tageskostgeld, BGBl. II Nr. 126/2002, die mit 1. April 2002 in Kraft getreten ist, beträgt der Geldwert der Truppenverpflegung entsprechend den für die Verpflegung der Anspruchsberechtigten anfallenden durchschnittlichen Kosten 3,4 € und nicht 12,8 € täglich.

Zur Frage 8:

Das Österreichische Rote Kreuz, Generalsekretariat, war in den Kriterien Preis, Qualität - Auftragsmanagement und Qualität - Unternehmensstärke Bestbieter im Ausschreibungsverfahren.

Zur Frage 9:

Der Zivildienstverwaltungs Ges.m.b.H. werden zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben die im § 3 Abs. 1 Z 1 bis 5 der Übertragungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 140/2002, angeführten personenbezogenen Daten von Zivildienstpflichtigen übermittelt.

Zur Frage 10:

Dem Datenschutz wird durch die Datensicherheitsmaßnahmen, die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben, zu deren Einhaltung das Unternehmen gesetzlich und vertraglich verpflichtet ist, Rechnung getragen. Die Kontrolle erfolgt durch die Datenschutzkommission und gegebenenfalls durch die Gerichte des öffentlichen Rechts.

Zur Frage 11:

Die gesetzlichen Bestimmungen und die vertraglichen Verpflichtungen stellen die Gleichbehandlung der Einrichtungen durch das Unternehmen sicher.

Weiters bieten folgende Bestimmungen Gewähr für die Wahrung der Interessen der Rechtsträger von Zivildiensteinrichtungen:

1. Der Rechtsträger einer anerkannten Zivildiensteinrichtung kann gemäß § 8 Abs. 3 ZDG einen Wunsch auf Zuweisung bestimmter Zivildienstpflichtiger äußern. Dieser Wunsch ist nach Maßgabe der Erfordernisse des Zivildienstes zu berücksichtigen.
2. Aus der Berufungsmöglichkeit gegen Bescheide des Unternehmens ergibt sich, dass Rechtsträger Rechtsmittel aufgrund ihrer Parteistellung im Zuweisungsverfahren gemäß § 20 ZDG ergreifen können.
3. § 5 Abs. 2 ZDG räumt Zivildienstpflichtigen die Möglichkeit ein, Wünsche auf Zuweisung zu einer bestimmten Einrichtung zu äußern. Diese sind nach Maßgabe der Erfordernisse des Zivildienstes zu berücksichtigen.

Zu den Fragen 12 bis 13:

Über die interne finanzielle Gebarung des österreichischen Roten Kreuzes, Generalsekretariat, stehen mir keine Informationen zur Verfügung.

Zur Frage 14:

Dem Österreichischen Roten Kreuz, Generalsekretariat, wurde nicht die Zivildienstverwaltung in ihrer Gesamtheit übertragen, sondern nur einzelne Agenden mit dem Ziel, den Staat von administrativer Routine zu entlasten. Die gesetzte Maßnahme ermöglicht die Konzentration auf Kernaufgaben und verbessert den Rechtsschutz der Zivildienstpflichtigen, denen bislang kein ordentliches Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Zivildienstverwaltung des Bundes im Zusammenhang mit dem ordentlichen Zivildienst offengestanden ist.

Die wesentlichen Teile der hoheitlichen Verwaltung, wie der Zugang zum Zivildienst und dessen laufende behördliche Überwachung, bleiben selbstverständlich weiterhin der staatlichen Zivildienstverwaltung vorbehalten. Gleiches gilt für den Einsatz von Zivildienstpflichtigen bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen.

Zur Frage 15:

Mit der ZDG-Novelle 2001 ist die Angleichung der Zahl von Zivildienstleistenden in einer Einrichtung (Einsatzstelle), ab der ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu wählen sind, an entsprechende Regelungen des Personalvertretungswahrechtes oder des Betriebswahlrechtes erfolgt. Diese Festlegung auf 5 Zivildienstleistende entspricht übrigens auch der zivildienstrechtlichen Regelung in Deutschland.

Zur Frage 16:

Wie das Landesgericht für ZRS Wien als Rekursgericht in der Begründung seines Beschlusses vom 21. August 2001, Zahl 37 R 252/01k, in Sachen Verpflegungsanspruch für Zivildienstleistende ausführt, stellen die zivildienstrechtlichen Bestimmungen auch ohne Anrufung eines Zivilgerichtes einen umfassenden Rechtsschutz im Gegenstand dar. Sei es die Inanspruchnahme einer Geldaushilfe nach § 28a Abs. 2 ZDG, die Vorlage eines Versetzungsgesuches, die Führung einer außerordentlichen Beschwerde beim Zivildiensterrat gemäß § 37 leg. cit, die Einbringung von Wünschen bzw. Beschwerden entsprechend den Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung vom 3. November 1981 über die Einbringung, Behandlung und Erledigung von Wünschen und Beschwerden der Zivildienstleistenden, BGBl. Nr. 611, sowie die Erstattung von Verwaltungsstrafanzeigen nach § 67 ZDG.

Zur Frage 17:

Der Verfassungsgerichtshof sieht eine Untergrenze von 155 S pro Tag nicht als Untergrenze für eine "angemessene Verpflegung" an, sondern hat in seinem Erkenntnis, G 212/01-10, vom 6. Dezember 2001 dahingehend argumentiert, dass dieser Betrag vom historischen Verordnungsgeber bis zum In-Kraft-Treten der ZDG-Novelle 2000 als Untergrenze erachtet worden sei.

Zur Frage 18:

Der von mir übernommene "Rucksack" war einer der Gründe für die umfassende Neuorganisation des Zivildienstes. Seit dem In-Kraft-Treten der ZDG-Novelle 2001 konnten so viele Zivildienstpflichtige wie nie zuvor zugewiesen werden. Im Monat Mai dienten 8 170 Zivildienstleistende (ZDL).

Die Rekordzuweisungen des Jahres 2001 werden heuer nochmals übertroffen. Die Zuweisung zum Februartermin konnte von 2 908 ZDL auf 3 048 ZDL, jene für Juni von 1 941 ZDL auf 2 131 ZDL gesteigert werden.

Zur Frage 19:

Gemäß Art. 77 B-VG werden die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung durch Bundesgesetz bestimmt. Nach dem Bundesministeriengesetz 1986 fallen Angelegenheiten des Zivildienstes in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Bundesregierung betraut. Eine allfällige Kompetenzübertragung fällt daher nicht in meinem Vollzugsbereich.

Innerhalb der EU fällt das Zivildienstwesen nur in Finnland in den Vollziehungsbereich des Sozialministeriums.

Zur Frage 20:

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat, ist der Zweck des Anspruchs auf Wohnkostenbeihilfe dem Präsenzdienstleistenden (Zivildienstleistenden) die Beibehaltung seiner Wohnung während der Dauer des Dienstes zu sichern, ihn also davor zu bewahren, dass er seiner Wohnung deshalb verlustig geht, weil er mangels eines Einkommens während der Leistung des betreffenden Dienstes das für die Wohnung zu leistende Entgelt nicht aufbringen kann.

Zur Frage 21:

Die Erlassung von Studiengebühren fällt nicht in meinen Vollzugsbereich.

Zur Frage 22:

Die Vertretung der Zivildienstleistenden in den Einrichtungen und anerkannten Einsatzstellen erfolgt durch gewählte Vertrauensmänner nach den Bestimmungen des § 37c ZDG. Eine Zentralvertretung ist gemäß § 37b Absatz 2 leg. cit. nicht durchzuführen.

Zur Frage 23:

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers seit 1975 haben sich die Vergütungsansprüche grundsätzlich nach dem Wert der Dienstleistung des Zivildienstpflichtigen für die einzelnen Rechtsträger zu orientieren.

Die Intentionen der vom Nationalrat beschlossenen ZDG-Novelle 2001 sind in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 338 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP, festgeschrieben. Das neue Finanzierungsmodell soll in Verbindung mit einer ebenfalls neuen Verteilung der Aufgaben zwischen Bund und den Rechtsträgern dazu dienen, den Zivildienst auch längerfristig abzusichern.